

## Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und F.D.P.

### Landesgesetz zur Änderung polizei- und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit der zum 1. September 1993 in Kraft getretenen Neuorganisation der Polizei wurde die Vollzugspolizei aus den Kreisverwaltungen ausgegliedert und in fünf leistungsfähige Polizeipräsidien zusammengefaßt. Der bei den Bezirksregierungen im Bereich der Polizei noch verbliebene, erheblich reduzierte Aufgabenumfang rechtfertigt auf Dauer nicht den Verbleib der Polizei in der Mittelinstanz. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirksregierungen auf diesem Gebiet gehen, soweit es sich um Aufsichtsfunktionen handelt, auf das Ministerium des Innern und für Sport, ansonsten im wesentlichen auf die Polizeipräsidien über.

Dies hat zur Folge, daß bei den Bezirksregierungen die Stufenvertretungen für den Polizeibereich (Bezirkspersonalräte Polizei) zukünftig entfallen. Die Umsetzung dieser und weiterer Organisationsmaßnahmen würde die Durchführung der an sich im Frühjahr 1997 anstehenden regelmäßigen Personalratswahlen beeinträchtigen, weshalb eine Verlängerung der Dauer der Amtszeit der Personalräte im Polizeibereich geboten ist.

Des weiteren sind einige Zuständigkeitsvorschriften anzupassen, da die Landkreise die Aufgabe der Gefahrenabwehr seit dem 12. Juni 1994 als Auftragsangelegenheit wahrnehmen.

#### B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595, BS 2012-1) erforderlichen Rechtsänderungen. Zugleich wird das Personalvertretungsgesetz (LPersVG) vom 8. Dezember 1992 (GVBl. S. 333), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 314), BS 2035-1, der zukünftigen Organisationsstruktur angepaßt. Die Dauer der Amtszeit der Personalvertretungen im Polizeibereich wird durch Gesetz bis längstens zum 30. November 1997 verlängert.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Keine.

**Landesgesetz  
zur Änderung polizei- und  
personalvertretungsrechtlicher  
Vorschriften**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes**

Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595, BS 2012-1) wird wie folgt geändert:

1. § 75 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.“

2. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „in“ die Worte „unmittelbar dem Ministerium des Innern und für Sport unterstehende“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die Fernmeldeleitstelle der Polizei“ durch die Worte „die Zentralstelle für Polizeitechnik“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

3. In § 78 Abs. 3 werden die Worte „können die Aufsichtsbehörden“ durch die Worte „kann das Ministerium des Innern und für Sport“ ersetzt.

4. In § 82 werden die Worte „, soweit diese Aufgaben nicht durch den Minister des Innern und für Sport der Bereitschaftspolizei zugewiesen werden“ gestrichen.

5. § 83 erhält folgende Fassung:

**„§ 83  
Zentralstelle für Polizeitechnik**

Die Zentralstelle für Polizeitechnik nimmt zentrale Aufgaben im Bereich der Polizeitechnik wahr.“

6. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Landkreise nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium des Innern und für Sport nimmt die Dienstaufsicht über die nachgeordneten Bezirksordnungsbehörden, Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen wahr.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „die Dienst- und Fachaufsicht über die Polizeipräsidien sowie“ gestrichen.

7. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 5 geändert.

## Artikel 2 Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz vom 8. Dezember 1992 (GVBl. S. 333), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 314), BS 2035-1, wird wie folgt geändert:

1. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
„5. der Zentralstelle für Polizeitechnik,“.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „der Bezirksregierungen und“ gestrichen.

2. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Beschäftigten der Polizeibehörden und der Polizeieinrichtungen sowie die Polizeibeamtinnen und -beamten des Ministeriums des Innern und für Sport bilden bei dem Ministerium des Innern und für Sport einen eigenen Hauptpersonalrat.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

## Artikel 3 Landesgesetz über die Dauer der Amtszeit der Personalräte im Polizeibereich

### § 1

(1) Im Polizeibereich des Landes finden die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen im Sinne des § 21 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes (LPersVG) vom 8. Dezember 1992 (GVBl. S. 333), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 314), BS 2035-1, in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1997 statt. Bei den Polizeipräsidien und deren Polizeidirektionen ist in Abweichung von § 11 Abs. 1 Satz 1 LPersVG wählbar, wer am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit sechs Monaten im Polizeibereich des Landes Rheinland-Pfalz beschäftigt ist.

(2) Dementsprechend wird die regelmäßige Amtszeit der Personalräte im Polizeibereich um längstens bis zum 30. November 1997 verlängert.

(3) Die in § 93 Abs. 4 LPersVG vorgesehene Teilnahme von Beamtinnen und Beamten des Polizeidienstes des Ministeriums des Innern und für Sport an der Wahl des allgemeinen Personalrats der Dienststelle bleibt hiervon unberührt.

## § 2

(1) Im Polizeibereich finden die regelmäßigen Personalratswahlen im Jahre 2001 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt.

(2) Dementsprechend endet im Polizeibereich die regelmäßige Amtszeit der Personalräte spätestens am 31. Mai 2001.

## § 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft und am 1. Juni 2001 außer Kraft.

(2) Das Landesgesetz über die Dauer der Amtszeit der Personalvertretungen im Polizeibereich vom 2. März 1993 (GVBl. S. 140, BS 2035-1b) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 außer Kraft.

## Artikel 4 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 und 6 Buchst. a mit Wirkung vom 12. Juni 1994,
2. Artikel 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
3. das Gesetz im übrigen am 1. Mai 1997.

## Begründung

## A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Polizei aus den Bezirksregierungen herauszulösen und die Polizeipräsidien unmittelbar dem Ministerium des Innern und für Sport zu unterstellen. Damit wird zugleich die schon im Zusammenhang mit der Neuorganisation im Jahre 1993 eingeleitete Herauslösung der Polizei aus der allgemeinen inneren Landesverwaltung abgeschlossen und alle Polizeibehörden und -einrichtungen unmittelbar dem Ministerium des Innern und für Sport unterstellt.

Zugleich sind die notwendigen Anpassungen im Personalvertretungsgesetz ebenso vorzunehmen wie die einmalige Verlängerung der Dauer der Amtszeit der Personalräte im Polizeibereich.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 75 Gefahrenabwehr als staatliche Aufgabe)

Durch Artikel 7 Abs. 6 Satz 1 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 481), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1995 (GVBl. S. 521), BS 2020-2a, wurde mit Wirkung vom 12. Juni 1994 die Aufgabe der Gefahrenabwehr, die bis dahin der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung übertragen war, in Auftragsangelegenheiten der Landkreise umgewandelt, weshalb diese Vorschrift entsprechend anzupassen war.

Zu Nummer 2 (§ 76 Gliederung der Polizei)

Zu Buchstabe a

Die Polizeipräsidien unterstehen nicht mehr den Bezirksregierungen, sondern werden unmittelbar dem Ministerium des Innern und für Sport unterstellt. Damit wird eine eigenständige, von der allgemeinen inneren Landesverwaltung losgelöste polizeiliche Organisationsstruktur mit unmittelbar dem Ministerium des Innern und für Sport unterstehenden Polizeibehörden und -einrichtungen geschaffen. Die bei den Bezirksregierungen (Referate 13) nach der Neuorganisation im Jahre 1993 im Bereich der Polizei noch verbliebenen Aufgaben und Zuständigkeiten gehen, soweit es sich um Aufsichtsfunktionen handelt, auf das Ministerium des Innern und für Sport, ansonsten im wesentlichen auf die Polizeipräsidien über. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirksregierungen im Bereich des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben davon unberührt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 78 Örtliche Zuständigkeit der Polizeipräsidien)

Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 82 Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Landespolizeischule)

Die Bereitschaftspolizei nimmt keine Aufgaben im Bereich der Aus- und Fortbildung mehr wahr.

Zu Nummer 5 (§ 83 Zentralstelle für Polizeitechnik)

Der Fernmeldeleitstelle der Polizei wurden in der Vergangenheit bereits zentrale Planungs- und Beschaffungsaufgaben im Bereich der Polizeitechnik übertragen. Die Umbenennung in Zentralstelle für Polizeitechnik trägt der bisherigen und zukünftig zu erwartenden Entwicklung Rechnung.

Zu Nummer 6 (§ 92 Aufsichtsbehörden)

Zu Buchstabe a

Die Landkreise nehmen die Aufsicht über die örtlichen Ordnungsbehörden als Auftragsangelegenheit wahr.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Durch die Neufassung wird klargestellt, daß die Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden nicht der Dienstaufsicht des Ministeriums des Innern und für Sport unterliegen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Polizeipräsidien unterliegen nicht mehr der Fach- und Dienstaufsicht der Bezirksregierungen.

Zu Nummer 7

Die Inhaltsübersicht ist hinsichtlich § 83 entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Personalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 93 Personalräte bei den Polizeibehörden und -einrichtungen)

Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 94 Stufenvertretungen)

Zu Buchstabe a

Mit der Herauslösung der Polizei aus den Bezirksregierungen entfallen die Stufenvertretungen der Polizei bei den Bezirksregierungen (Bezirkspersonalräte Polizei).

Zu Buchstabe b und c  
 Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 (Landesgesetz über die Dauer der Amtszeit  
 der Personalräte im Polizeibereich)

Durch die Herauslösung der Polizei aus den Bezirksregierungen und die anstehende Umsetzung sonstiger Organisationsänderungen zur Optimierung der Polizeiorganisation ist bei den betroffenen Dienststellen keine ordnungsgemäße Durchführung der regelmäßigen Personalratswahlen in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1997 gewährleistet. Im Polizeibereich werden deshalb die regelmäßigen Personalratswahlen durch dieses Gesetz in einen späteren Zeitraum verlegt. Dabei handelt es sich insgesamt um eine vergleichbare Situation, wie sie bereits im Jahre 1993 im Zusammenhang mit der Neuorganisation zu einer Verlängerung der Dauer der Amtszeit der Personalräte bei der Polizei geführt hat. Das Landesgesetz über die Dauer der Amtszeit der Personalvertretungen im Polizeibereich vom 2. März 1993 (GVBl. S. 140, BS 2035-1b) wird insoweit durch diese Neuregelung ersetzt.

Zu § 1

Im Polizeibereich werden im Interesse einer einheitlichen Regelung die regelmäßigen Personalratswahlen in die Zeit

vom 1. September bis 30. November 1997 verlegt. Die Amtszeit der bestehenden Personalräte wird dementsprechend verlängert. Damit soll u. a. verhindert werden, daß wegen der Herauslösung der Polizei aus den Bezirksregierungen Bezirkspersonalräte nur für eine Amtszeit von wenigen Wochen neu gewählt werden müssen. Wegen der organisationsbedingten Zuordnung von Polizeibediensteten zu anderen Dienststellen war eine von § 11 Abs. 1 Satz 1 LPersVG abweichende Regelung zu treffen. Der in Absatz 3 erfolgte Hinweis auf die Regelung des § 93 Abs. 4 LPersVG dient der Klarstellung.

Zu § 2

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, daß die Polizeibediensteten an den regelmäßigen Personalratswahlen im Jahre 2001 zeitgleich teilnehmen.

Zu § 3

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten. Das Landesgesetz über die Dauer der Amtszeit der Personalvertretungen im Polizeibereich vom 2. März 1993 (GVBl. S. 140, BS 2035-1b) wird durch Absatz 2 außer Kraft gesetzt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion der SPD:  
 Karl Peter Bruch

Für die Fraktion der F.D.P.:  
 Hans-Artur Bauckhage